



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 -- 275838105

Dr. Michael Dalhoff
Ministerialdirigent

Leiter der Unterabteilung 21
Gesundheitsversorgung
Krankenhauswesen

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-2100 / 4401
FAX +49 (0)228 99 441-4921 / 4847
E-MAIL michael.dalhoff@bmg.bund.de

213-21432-57

Bonn, 8. Februar 2012

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 15.12.2011
hier: Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Protonentherapie bei Patientinnen und
Patienten mit Ösophaguskarzinom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.12.2011, eingegangen im Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
am 21.12.2011, übersandten Sie u.a. den o.g. Beschluss über Maßnahmen zur
Qualitätssicherung der Protonentherapie bei Patientinnen und Patienten mit
Ösophaguskarzinom nebst tragenden Gründen und Dokumentation des
Stellungnahmeverfahrens.

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung dieses Beschlusses, der gemäß § 137 Abs. 1
Satz 1 SGB V Richtlinienqualität hat, hat das BMG zu folgenden Punkten noch
Erläuterungsbedarf:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage sollen mit den in den Richtlinien geregelten
Dokumentationspflichten (§ 3 Abs. 3, Anlage I Abschnitt B, C2, § 4 Abs. 3) konstitutiv
Datenerhebungs- und -verarbeitungspflichten begründet werden?
2. Handelt es sich bei den vom Krankenhaus oder von dem die Nachsorge übernehmenden
Facharzt zu erhebenden bzw. zu übermittelnden Daten um personenbezogene Daten?

Seite 2 von 2

3. Werden für die in Abschnitt A3 und C2 vorgesehenen Veröffentlichungen ausschließlich anonymisierte Daten verwendet?

4. Auf welcher Rechtsgrundlage soll der Medizinische Dienst der Krankenversicherung tätig werden? Wer soll Auftraggeber sein? Soll die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben der Krankenhäuser im Rahmen der Abrechnungsprüfungen bei Krankenhäusern erfolgen?

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Michael Dalhoff